

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 26/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Febr. 1972

Klägerin und Revisionsklägerin,

Regierungsüber-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. Februar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d ,
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

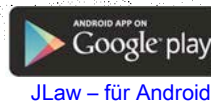
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember
1970 aufgehoben, soweit die Klage auf Gewährung einer
Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit von April
bis 9. Oktober 1970 und ab 1. Januar 1972 abgewiesen
worden ist. Insoweit wird der Rechtsstreit zu neuer
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1922 geborene Klägerin war bis 1957 Büroangestellte; vom 27. Juni 1958 bis 31. Dezember 1961 bezog sie eine Berufsunfähigkeitsrente; sie begehrt nunmehr, ihr die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente erneut ab 1. Juni 1965 zu gewähren. Die Beklagte lehnte ihren Antrag ab (Bescheid vom 6. Oktober 1965). Die Klage blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe zurück, daß wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 10. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1971 Rente zu gewähren sei. Das LSG ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu.

Die Klägerin legte gleichwohl dieses Rechtsmittel ein; sie beantragt (sinngemäß),

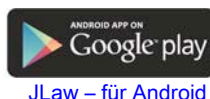
unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides und der vorinstanzlichen Urteile die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit Rente ab 1. Juni 1965 zu gewähren.

Sie macht ua geltend, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß ihre Berufsunfähigkeit vorübergehender Art sei, weil sie durch geeignete Maßnahmen in absehbarer Zeit behoben werden könne. Eine für diese Feststellung notwendige ergänzende Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen sei unterblieben. Vielmehr habe das LSG seine eigene medizinische Sachkunde dem Gutachten des Nervenfacharztes Dr. W. übergeordnet; es sei somit unter Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nur unzureichend nachgekommen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist - in dem im Tenor bezeichneten Umfang - statthaft, weil sie in der gesetzlich gebotenen Frist und Form (§ 164 Abs. 1 und Abs. 2 SGG) einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Die Revision macht zu Recht geltend, daß das LSG gegen die §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG verstoßen hat.

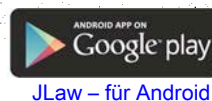
Das LSG ist in dem angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß die erstinstanzliche Entscheidung zur Zeit ihres Ergehens zutreffend gewesen sei. Der vom Sozialgericht (SG) gehörte ärztliche Gutachter Prof. Dr. S. habe mit eingehender und überzeugender Begründung der neurotischen Fehlhaltung der Klägerin keinen Krankheitswert beigemessen. Aus dem im Berufungsverfahren - u.a. - eingeholten Gutachten des Nervenarztes Dr. W. vom 18. April 1970 ergebe sich aber, daß die bei der Klägerin vorhandene psychische Fehlhaltung mit neurotischer Fixierung ängstlich-hypochondrischer Versagenszustände nun derartig festgefahren sei, daß die ohnehin intellektuell nur unterdurchschnittlich veranlagte Klägerin nicht mehr in der Lage sei, durch die hier notwendige Willensanspannung ihre eigene Fehlhaltung zu überwinden. Dr. W. habe allerdings diese Annahme im Hinblick auf das frühere zu einem anderen Ergebnis kommende Gutachten von Prof. Dr. S. nicht genügend begründet. Dr. W. nehme offenbar dauernde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

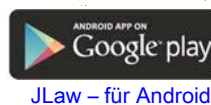
- 4 -

Berufsunfähigkeit und deren Beginn mit dem Monat April 1970 (Zeitpunkt der mehrfachen Untersuchung der Klägerin durch Dr. W.) an. Demgegenüber ist das LSG der Überzeugung, daß die bei der Klägerin nunmehr vorliegende Berufsunfähigkeit lediglich vorübergehenden Charakter habe. Allerdings sei Dr. W. insofern zu folgen, als er den Beginn der Berufsunfähigkeit mit dem Monat April 1970 annahm, weil für ihren früheren Eintritt ausreichende Anhaltspunkte fehlten. Das LSG fährt fort: "Im Hinblick darauf, daß die Klägerin derzeit immerhin erst 48 Jahre alt ist und daß die Verschlechterung des Befundes in psychischer Hinsicht offenbar erst im Laufe der letzten Zeit eintrat, ist der Senat davon überzeugt, daß diese Berufsunfähigkeit durch Anwendung geeigneter Maßnahmen in absehbarer Zeit wieder behoben werden kann. Es ist zunächst bereits der Klägerin selbst zumutbar, eine nervenärztliche Behandlung aufzusuchen, um die Auswirkungen der bei ihr vorliegenden Neurose wieder weitgehend zu beseitigen. Die Klägerin wird sich dabei darüber klar sein müssen, daß im Hinblick auf ihr Alter und die von den ärztlichen Gutachtern übereinstimmend festgestellte psychische Fehlhaltung jetzt keineswegs bereits ein endgültiges Ausscheiden aus dem Kreis der Arbeitnehmer in Betracht kommen kann. Es ist vielmehr Sache der Klägerin, die ihr durch die vorübergehende Rentengewährung gebotene Möglichkeit einer psychischen Festigung in dem Sinne zu nützen, daß nach Ablauf des Zeitraumes der vorübergehenden Rentengewährung wieder eine Eingliederung in den Kreis der Arbeitnehmer bereits durch die eigene Initiative der Klägerin erfolgen kann. Einerseits bedarf die Klägerin also eines gewissen Zeitraumes, um die erforderliche Festigung in psychischer Hinsicht zu erreichen; andererseits ist aber eindeutig zu erwarten, daß der insofern erforderliche Zeitraum nur von begrenzter Dauer sein wird Die bei der Klägerin bestehende vorübergehende Berufsunfähigkeit ... wird nach der Auffassung des Senats

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

mit aller Wahrscheinlichkeit nicht länger als bis zum 31. Dezember 1971 andauern. Dieser Zeitraum ist durchaus ausreichend, um einerseits durch die zumutbare ärztliche Behandlung und andererseits durch den Wegfall der durch das langjährige Rentenverfahren bewirkten psychischen Anspannung eine grundlegende Beseitigung der neurotischen Fehlhaltung der Klägerin zu ermöglichen“.

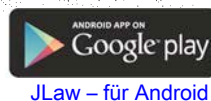
Das LSG hat somit, ohne sich insoweit auf das Gutachten des Nervenfacharztes Dr. W. _____ oder auf andere ärztliche Aussagen stützen zu können, angenommen, daß die Klägerin, wenn auch nicht aus eigener Kraft, so doch mit Hilfe einer ihr zumutbaren nervenärztlichen Behandlung ihre psychische Fehlhaltung überwinden könne. Bei der Frage, ob der Klägerin eine derartige Behandlung zumutbar ist und ob diese in ihrem Fall überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, handelte es sich jedoch um eine vorwiegend medizinische Frage, die das LSG ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen von sich aus nicht beurteilen durfte. Hierzu hätte es wenigstens den Gutachter Dr. W. _____ ergänzend hören müssen. Dieser Verfahrensmangel ist von der Revision zu Recht gerügt worden. Das LSG hätte von der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen nur dann absehen dürfen, wenn es die erforderliche Sachkunde selbst besessen und dargelegt hätte, worauf diese beruht. Die Gründe des angefochtenen Urteils enthalten aber insoweit keine Ausführungen (vgl. BSG SozR Nr. 33 zu § 103 SGG und die dort zitierte Rechtsprechung).

Die Klägerin begehrt zwar in erster Linie eine Erwerbsunfähigkeitsrente vom 1. Juni 1965 an und will das angefochtene Urteil offenbar auch insoweit angreifen als ihr diese Rente versagt worden ist. Insoweit ist die Revisionsbegründung jedoch nicht genügend substantiiert (§ 164 Abs. 2 SGG), denn es ist nicht erkennbar, inwiefern das LSG insoweit die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

überschritten haben soll. Nur hinsichtlich der Entscheidung über die Berufsunfähigkeit der Klägerin liegt - wie dargelegt - ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Die Revision ist daher auch nur insoweit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Insoweit ist sie auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es hinsichtlich der Feststellung von Berufsunfähigkeit dem Gesetz entsprechend verfahren wäre. Demzufolge ist das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als der Klägerin für die Zeit von April 1970 bis 9. Oktober 1970 und ab 1. Januar 1972 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht zugesprochen worden ist; insoweit wird das LSG unter Nachholung der erforderlichen Ermittlungen neu zu entscheiden haben. Der Rechtsstreit ist deshalb nur in diesem Umfang nach § 170 Abs. 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

In seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)